

c) Soweit bei Bedarfsträgern besondere Verhältnisse vorliegen, ist die Art der Bekanntgabe zu vereinbaren.

d) Werden von der Unterbrechung Entnahmestellen für Feuerlöschzwecke betroffen, so sind die örtlich zuständigen Brandschutzorgane mindestens 3 Tage vor Beginn der Unterbrechung zu informieren.

(2) Der Versorgungsträger ist berechtigt, zur Beseitigung von Havarien sowie zur Vermeidung von Schäden größeren Ausmaßes und von Unfällen in seinen Anlagen die Wasserversorgung ohne vorherige Verständigung des Bedarfsträgers zu unterbrechen. In diesen Fällen ist den Bedarfsträgern umgehend die Dauer der Unterbrechung mitzuteilen, wenn sie länger als 3 Stunden dauert. Jede Unterbrechung ist so durchzuführen, daß volkswirtschaftliche Nachteile so gering wie möglich gehalten werden. Bedarfsträgern, bei denen durch Unterbrechung bzw. Einschränkung solche Nachteile entstehen können, haben Vorsorge für eine entsprechende Notwasserversorgung zu treffen.

(3) Für Schäden, die sich aus einer Unterbrechung bzw. Beschränkung der Versorgung gemäß den Absätzen 1, 2 und 9 ergeben, ist der Versorgungsträger nicht verantwortlich. In allen übrigen Fällen der Unterbrechung bzw. Beschränkung richtet sich die Schadenersatzpflicht des Versorgungsträgers nach den Verantwortlichkeitsgrundsätzen des Wirtschafts- bzw. Zivilrechts.

(4) Ist der Versorgungsträger für einen Dritten verantwortlich, haftet er im Umfange der Verantwortlichkeit des Dritten. Die Verantwortlichkeit des Versorgungsträgers für Dritte gegenüber Bürgern richtet sich nach zivilrechtlichen Bestimmungen.

(5) Der Bedarfsträger hat dem Versorgungsträger den entstandenen Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Kenntnisnahme, schriftlich anzuzeigen. In der Schadenanzeige sind Art, Ort und Zeitpunkt des Schadens anzugeben.

(6) Die Ersatzpflicht des Versorgungsträgers, auch gegenüber Dritten, ist auf den Sach- und Personenschaden beschränkt.

(7) Wird die Wasserlieferung auf Anweisung staatlicher Organe aus Gründen gesperrt, die der Versorgungsträger nicht zu vertreten hat, erlischt für ihn die Pflicht zur Wasserlieferung und die Pflicht zur Schadensersatzleistung.

(8) In Trockenzeiten oder anomalen Situationen können zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung der Bevölkerung durch den Versorgungsträger bei dem zuständigen örtlichen Rat Maßnahmen zur Einschränkung des Wasserverbrauchs bzw. zur zusätzlichen Wasserbereitstellung unter Beachtung des § 11 dieser Anordnung beantragt werden. Nach Bestätigung dieser Maßnahmen durch den örtlichen Rat sind die sich daraus ergebenden Verpflichtungen von den Verantwortlichen zu erfüllen. § 9 Abs. 7 gilt auch für diese Fälle.

(9) Wird nach den Absätzen 1, 2 und 8 die Wasserversorgung eingestellt oder eingeschränkt, kann der Versorgungsträger durch den zuständigen örtlichen Rat auf der Grundlage des Maßnahmeplanes der Notwasserversorgung verpflichtet werden, die darin enthaltenen Maßnahmen durchzuführen.

§ 23

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen bzw. Maßnahmen des Versorgungsträgers gemäß §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 5, 13 Abs. 1, 16 Abs. 7, 18 Abs. 3 dieser Anordnung kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung bzw. Maßnahme Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung oder Kenntnis der Maßnahme bei dem Bereichsleiter des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung oder des VEB Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz bzw. bei dem Bürgermeister der kreisangehörigen Stadt bzw. Gemeinde oder Leiter der Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft des Rates der kreisfreien Stadt einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der jeweils Entscheidungsbefugte kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem nach Abs. 5 Entscheidungsbefugten zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der nach Abs. 5 Entscheidungsbefugte hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Im einzelnen sind zur Entscheidung über Beschwerden befugt:

- über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bereichsleiters der Direktor des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung oder des VEB Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz,
- über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bürgermeisters der kreisangehörigen Stadt bzw. Gemeinde der Vorsitzende des Rates des Kreises,
- über Entscheidungen des Leiters der Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft des Rates der kreisfreien Stadt der Oberbürgermeister.

(6) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(7) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 24

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für den Sitz des Versorgungsträgers zuständige Gericht bzw. das zuständige Staatliche Vertragsgericht.

§ 25

Sdilußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Anordnung vom 23. Januar 1961 über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser aus den öffentlichen Versorgungsleitungen (GBl. II Nr. 12 S. 51) außer Kraft gesetzt.